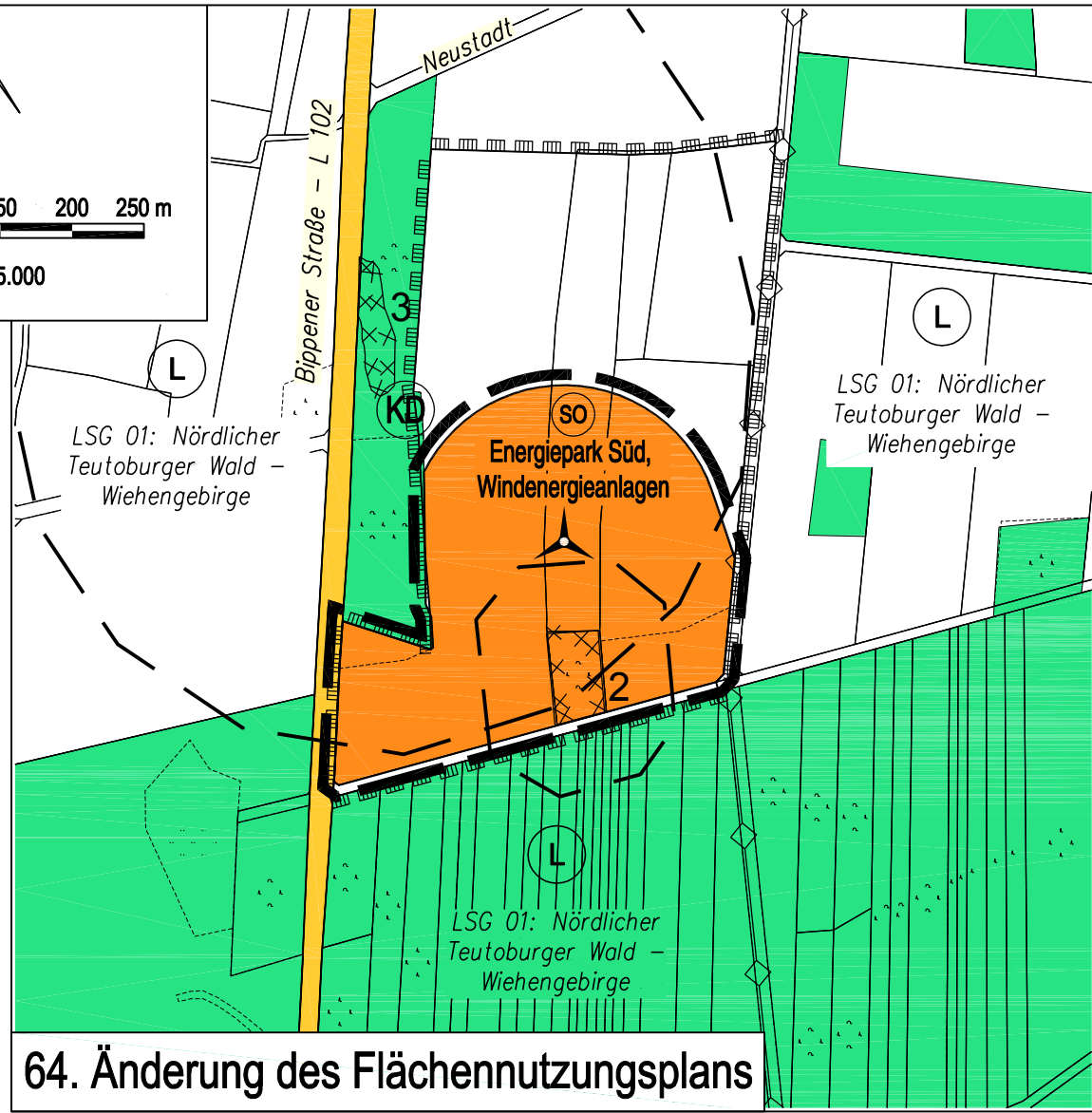
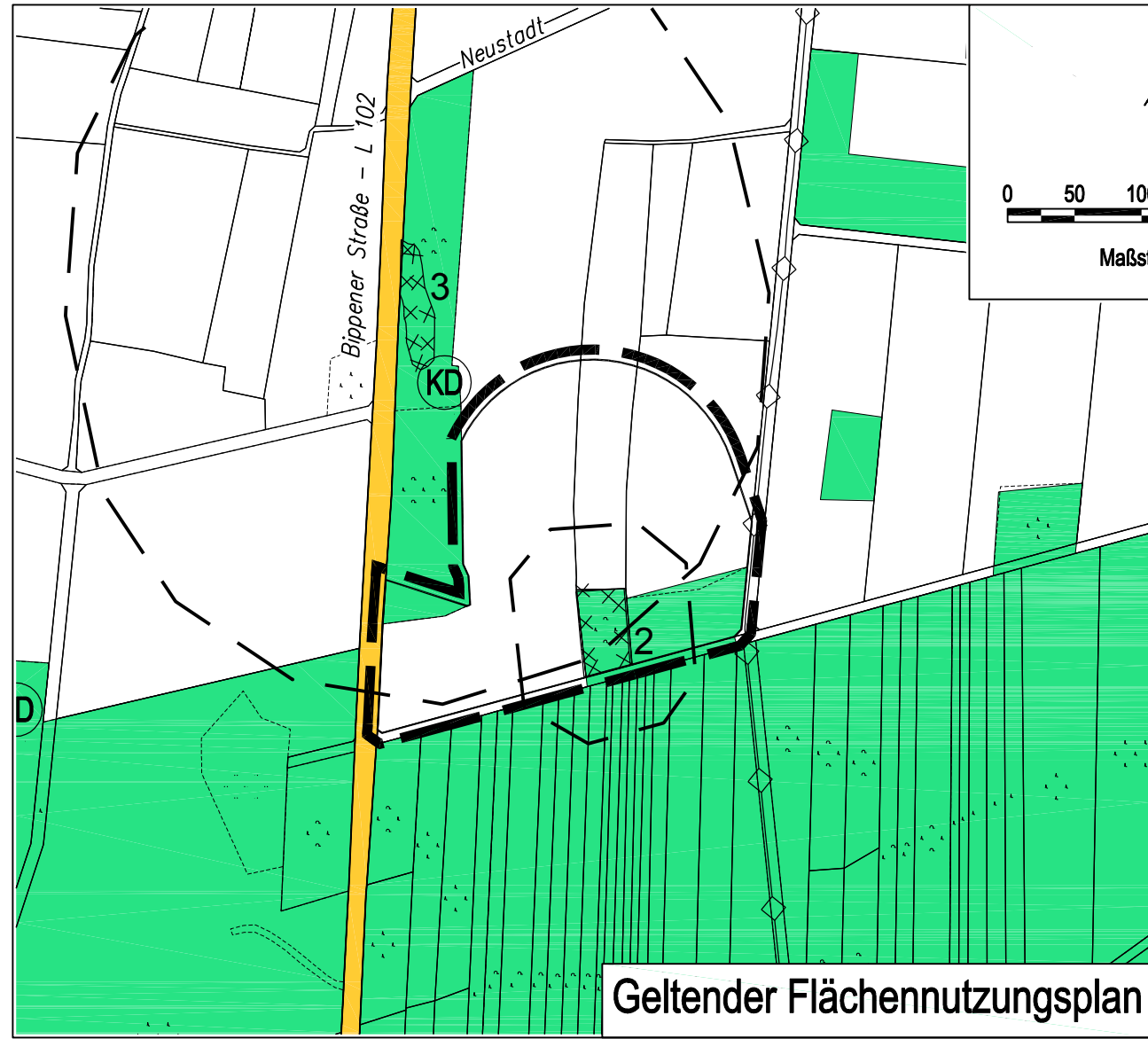


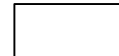


PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

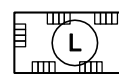
 Sondergebiet "Energiepark Süd, Windenergieanlagen"

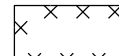
Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich

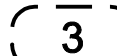
 Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes - Landschaftsschutzgebiet

 Altablagerungen

 Objekt Archiviert, mit Umring (Saum)

 Objekt in Beobachtung, mit Umring (Saum)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

 geplanter Standort Windenergieanlage

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:5.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014



TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1. Innerhalb des im Plan dargestellten Sondergebiets bleiben mit der vorrangigen Windkraftnutzung verträgliche landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2024 auf das gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ hin. Es liegt in der Waldfläche westlich der Nordwestecke des Änderungsbereichs. Laut der Archäologischen Denkmalpflege darf das Baudenkmal nach § 6 des Nieders. Denkmal-schutzgesetzes (NDSchG) nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Laut der vorgenannten Stellungnahme führt die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe außerdem zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals. Zugleich erfolgt jedoch auch der Hinweis, dass diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Änderung von § 7 NDSchG im Jahr 2022 hinzunehmen ist. Ferner könnten lt. der Archäologischen Denkmalpflege Reste bisher unbekannter vorgeschichtlicher Grabanlagen im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Seitens der Denkmalpflegebehörde werden daher Sondierungen innerhalb des Plangebietes gefordert, bevor die obligatorische Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt werden kann. Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sonde nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden. Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht Oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1. An das Gebiet grenzen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubbimmissionen kommen kann. Diese sind als örtlich hinzunehmen.
2. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025, Nr. 348).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zul. geändert d. Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025, Nr. 189).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3).

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025, Nr. 348), sowie der §§ 58 und 98 Abs. 1 Nr.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau diese 64. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Fürstenau, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form der öffentlichen Auslegung (nach ortsüblicher Bekanntmachung am) vom bis einschließlich erfolgt.

Fürstenau, den
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlichung im Internet

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wurden vom bis einschl. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht

Fürstenau, den
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat die 64. Flächennutzungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) am sowie die Begründung beschlossen.

Fürstenau, den
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück, den
Höhere Verwaltungsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis einschl. im Internet veröffentlicht. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Fürstenau, den
Samtgemeindebürgermeister

Wirksam werden

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB am wirksam geworden.

Fürstenau, den
Samtgemeindebürgermeister

Mängel der Abwägung

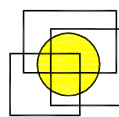
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. sind Mängel des Abwägungsvorganges (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den
Samtgemeindebürgermeister

Planverfasser

Die Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

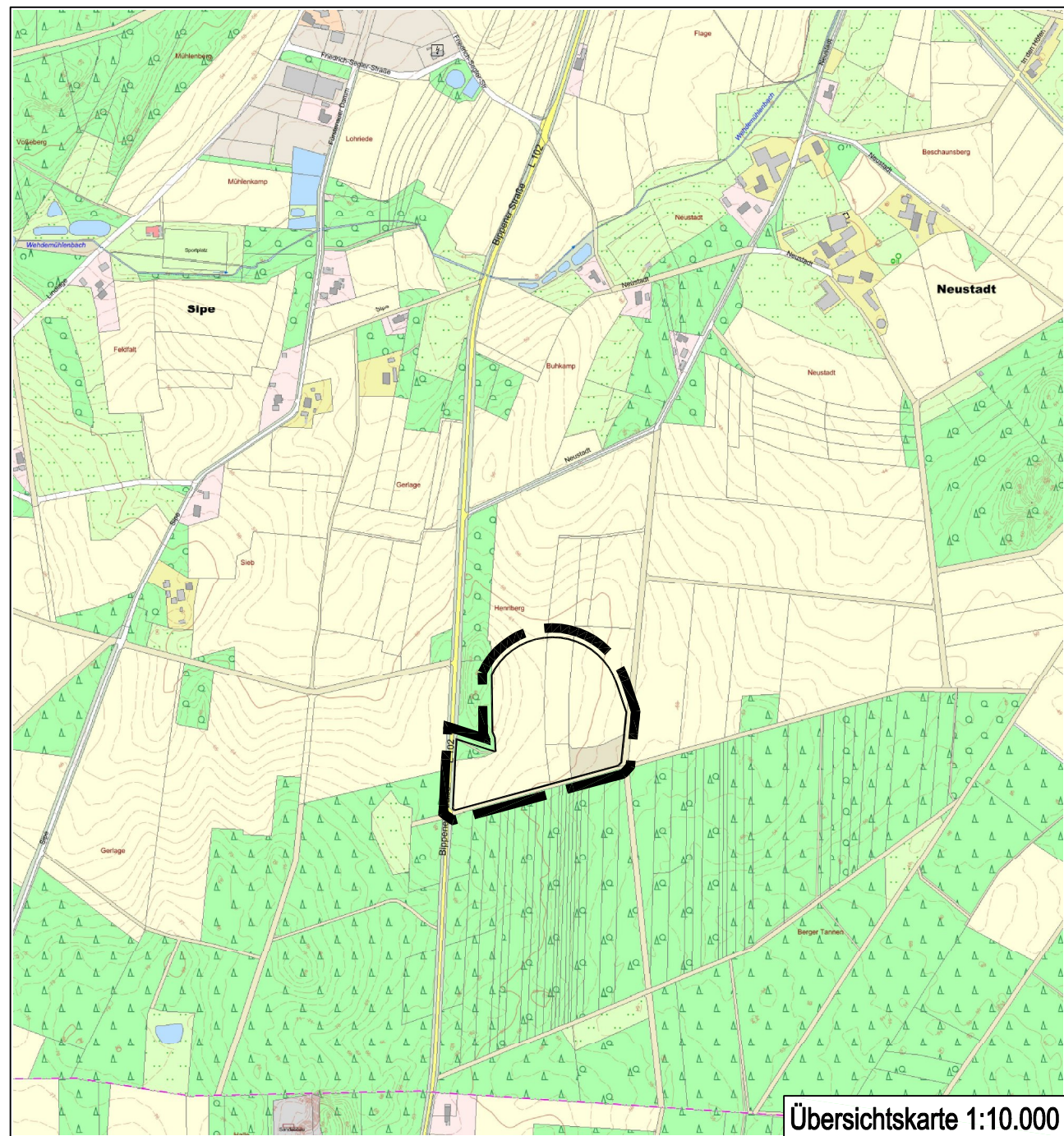
Osnabrück, den 22.03.2024 / 24.09.2025 / 18.11.2025 / 03.02.2026



PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsdt@web.de



Samtgemeinde Fürstenau



64. Änderung Flächennutzungsplan

ENDFASSUNG - ENTWURF

Stand: 03.02.2026

Gemarkung Berge, Flur 8